

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00250 vom 14. September 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2006.00250

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00250 du 14 septembre 2006

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00250 del 14 settembre 2006

Regeste

Gebührenpflicht für nächtliches Dauerparkieren | Nachtparkiergebühren: Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E.1). In den Bezirken besteht keine einheitliche Praxis zur Frage der zuständigen Instanz für Rekurse betreffend die Erhebung von Gebühren für nächtliches Dauerparkieren. In einzelnen Bezirken entscheidet das Statthalteramt, in anderen der Bezirksrat als Rekursinstanz (E.2.2). Die Abgrenzung der Zuständigkeit des Statthalters von jener des Bezirksrats bereitet Schwierigkeiten (E.2.3). Die Erhebung von Gebühren für nächtliches Dauerparkieren kann dem Begriff der Ortspolizei zugeordnet werden, womit sich die Zuständigkeit des Statthalteramts ergibt (E.2.4). Was der Beschwerdeführer zu Gunsten der Zuständigkeit des Bezirksrats vorbringt, rechtfertigt keine andere Beurteilung (E.2.5 und 2.6). In materieller Hinsicht ist streitig, ob der Beschwerdeführer nachts regelmässig auf öffentlichem Grund parkiert hat. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er über einen gemieteten Tiefgaragenplatz verfüge. In der fraglichen Periode stellte er sein Fahrzeug gleichwohl nachts auf öffentlichem Grund ab, da die Garage wegen einer Baustelle nicht immer befahrbar gewesen sei (E.3.1). Unter den vorliegenden besonderen Umständen erscheint es glaubhaft, dass der Beschwerdeführer sein Fahrzeug in der fraglichen Periode nicht in einem Ausmass nachts auf öffentlichem Grund parkiert hat, welches als regelmässiges Parkieren zu würdigen wäre (E.3.6). Gutheissung der Beschwerde und Kostenfolge (E.4).

Erwägungen

E. 3

In materieller Hinsicht ist streitig, ob der Beschwerdeführer im fraglichen Zeitraum (gemäss Verfügung vom 13. Januar 2006 ab 1. Juli 2005 bzw. ab dem 1. Feststelldatum, das heisst ab 5. Juli 2005 bis 31. Dezember 2005) regelmässig im Sinn von Art. 1 NachtparkierV auf öffentlichem Grund in Wädenswil parkiert habe.

E. 3.1

Laut Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 13. Januar 2006 ist das Fahrzeug des an der L-Strasse wohnhaften Beschwerdeführers im fraglichen Zeitraum wie folgt an der M-Strasse auf öffentlichem Grund gesichtet worden: am 5. Juli 2005 um 02.00 Uhr, am 6. Juli 2005 um 02.00 Uhr, am 7. September 2005 um 01.00 Uhr, am 8. September 2005 um 01.00 Uhr, am 8. November 2005 um 00.30 Uhr, am 9. November 2005 um 00.30 Uhr und am 10. November 2005 um 01.00 Uhr. Der Beschwerdeführer bestreitet dies nicht. Er machte jedoch schon in der Einsprache vom 17. Januar 2006 geltend, er verfüge über einen gemieteten Tiefgaragenplatz an der N-Strasse, was aufgrund des vorliegenden Mietvertrags belegt ist. Zur Erklärung, weshalb er das Fahrzeug gleichwohl gelegentlich nachts auf

öffentlichem Grund abstelle, brachte er zudem schon damals vor, wegen einer Baustelle vor der Tiefgarage sei es ihm im fraglichen Zeitraum nicht möglich gewesen, regelmässig in die Garage zu fahren, da die Zufahrt wegen Baumaterialien und gefällten Ästen nicht immer befahrbar gewesen sei.

E. 3.2

Beim Erfordernis des "regelmässigen" Parkierens auf öffentlichem Grund handelt es sich um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, bei dessen Auslegung und Anwendung der zuständigen kommunalen Behörde ein erheblicher Ermessensspielraum zusteht (Kölz/Bosshart/Röhl, § 20 N. 19, § 50 N. 8). Die Ermessensausübung hat sich jedoch an den verwaltungsrechtlichen Grundprinzipien und den weiteren verfassungsrechtlichen Schranken zu orientieren, wozu namentlich auch das Gebot rechtsgleicher Behandlung (Art. 8 der Bundesverfassung, Art. 11 KV) zählt. Bei Geschäften der Massenverwaltung, zu der auch die Gebührenerhebung für nächtliches Dauerparkieren gehört, ist eine rechtsgleiche Ermessensausübung und damit einheitliche Verwaltungspraxis vielfach nur möglich, wenn hierfür verwaltungsinterne Dienstanweisungen bestehen. Solchen Anleitungen kommt kein Rechtssatzcharakter zu, und sie sind daher für das Verwaltungsgericht nicht verbindlich; sie dienen der gleichmässigen, kohärenten Praxis beim Gesetzesvollzug. Soweit sich die Verwaltungsbehörde auf solche interne Richtlinien stützt, ist dem daher auch im Rechtsmittelverfahren – durch die Rekursbehörde bei der Überprüfung der Ermessensausübung (vgl. § 20 VRG), aber auch durch das Verwaltungsgericht bei der Ausübung der Rechtskontrolle, die eine Überprüfung auf Ermessensmissbrauch hin einschliesst (§ 50 VRG) – Rechnung zu tragen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 50 N. 58 und 64).

E. 3.3

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Akten nicht restlos klar, von welchen internen Grundsätzen sich die Beschwerdegegnerin bei der Prüfung der Frage leiten lässt, ob bei einem wiederholt nachts auf öffentlichem Grund abgestellten Fahrzeug nächtliches Dauerparkieren angenommen werden kann: Die Beschwerdegegnerin hat sich erstmals in ihrer Vernehmlassung vom 5. April 2006 an den Statthalter geäussert. Die Stadtpolizei führe jeden zweiten Monat an drei aufeinanderfolgenden Nächten ab 01.00 Uhr bis 05.00 Uhr Kontrollen durch. Wenn ein Fahrzeug mehrmals in der elektronisch aufgezeichneten Dokumentation erscheine, werde hieraus auf nächtliches Dauerparkieren geschlossen. Insbesondere die Tatsache, dass ein Fahrzeug zwei oder gar drei Nächte hintereinander in derselben Strasse erfasst werde, weise auf nächtliches Dauerparkieren hin. Das Statthalteramt hat hieraus abgeleitet, in der Stadt Wädenswil werde regelmässiges nächtliches Parkieren dann angenommen, wenn ein Fahrzeug in den nachts alle zwei Monate durchgeführten Kontrollen sechs Mal festgestellt werde (Rekursentscheid E. 7). Die so interpretierte Regel bezieht sich offenbar auf eine als massgebend erachtete Periode von sechs Monaten. In der Beschwerde vom 2. Juni 2006 wird (erneut) bestritten, dass aus dem Ergebnis der durchgeführten Stichproben (zwischen 5. Juli und 10. November 2005 Parkieren an der M-Strasse in sieben Nächten) auf ein nächtliches Dauerparkieren geschlossen werden könne; zudem macht der Beschwerdeführer geltend, er habe am 19. Mai 2006 die Beschwerdegegnerin um Zustellung der diesbezüglichen Dienstanweisung ersucht, was jedoch abgelehnt worden sei. In der Beschwerdeantwort wird dieser Behauptung weder entgegengetreten noch eingewendet, eine diesbezügliche schriftliche Dienstanweisung existiere gar nicht. Weitere Abklärungen zum Vorhandensein einer

verwaltungsinternen Dienstanleitung und zu deren genauem Inhalt erübrigen sich indessen aus den nachfolgenden Gründen.

E. 3.4

In Art. 5 NachtparkierV wird die gesetzliche Vermutung aufgestellt, dass der Fahrzeuginhaber der in Wädenswil wohnt und sich nicht darüber ausweisen kann, dass ihm ein ausübbares Recht zum Parkieren auf privatem Grund zusteht, nachts regelmässig im Sinn von Art. 1 auf öffentlichem Grund parkiert und daher nach Art. 4 gebührenpflichtig ist (zu einer derartigen gesetzlichen Vermutung vgl. RB 1993 Nr. 62). Wird diese Vermutung – wie hier vom Beschwerdeführer durch die Vorlage des Mietvertrages über den Garagenplatz – widerlegt, so ist die Behörde für das geltend gemachte Dauerparkieren beweispflichtig (vgl. VGr, 17. März 2006, VB.2005.00589, E. 2.4.4, www.vgrzh.ch). Allerdings kann die Behörde mit einer sachlich vertretbaren, generell angewandten internen Regelung über Vornahme und Auswertung von Stichproben im Einzelfall wiederum eine Vermutung für das nächtliche Dauerparkieren schaffen. Mit einer derartigen Regelung wird aber lediglich – beweisrechtlich – die Vermutung geschaffen, der Betroffene parkiere über die stichprobenweise tatsächlich erfassten Vorfälle hinaus sein Fahrzeug in einem erheblichen, als regelmässig im Sinn von Art. 1 NachtparkierV zu würdigenden Umfang auf öffentlichem Grund.

E. 3.5

Im vorliegenden Fall ist vorab fraglich, ob die von der Beschwerdegegnerin dargelegte Stichprobenregelung (vgl. vorn E. 3.3) eine hinreichende Basis für die Vermutung nächtlichen Dauerparkierens schafft. Der Beschwerdeführer nennt in der Beschwerdeschrift triftige Gründe, die einen solchen Schluss zumindest als zweifelhaft erscheinen lassen. Selbst wenn aber von der Beschwerdegegnerin formulierten und vom Statthalter geschützten Regel (wonach nächtliches Dauerparkieren bei mindestens sechs positiven Stichprobenergebnissen innerhalb von sechs Monaten angenommen werde) ausgegangen wird, so kann diese Vermutung vom Betroffenen wie dargelegt entkräftet werden. Davon geht zwar auch die Rekursbehörde aus. Indessen ist deren Erwägung, der Betroffene könne diese Vermutung nur widerlegen, wenn er glaubhaft darlege, dass er sein Fahrzeug einzig in den durch die Stichproben bestätigten Nächten auf öffentlichem Grund abgestellt habe, nach dem Gesagten nicht haltbar. Zur Entkräftung der Vermutung kann vom Betroffenen lediglich verlangt werden, glaubhaft zu machen, dass er während des grössten Teils der in die fragliche Periode fallenden Nächte nicht auf öffentlichem Grund parkiert habe. Sodann hat sich die Rekursbehörde mit den vom Beschwerdeführer in dieser Hinsicht geltend gemachten Umständen überhaupt nicht auseinander gesetzt. In diesem Sinn ist die Beweiswürdigung der Vorinstanz mangelhaft, weshalb deren Entscheid aufzuheben ist.

E. 3.6

Unter den vorliegenden Umständen rechtfertigt es sich, auf eine Rückweisung der Sache an das Statthalteramt zur neuen Beweiswürdigung (wie dies nach § 64 Abs. 1 VRG möglich wäre) zu verzichten; das Verwaltungsgericht kann den Neuentscheid gestützt auf § 63 Abs. 1 VRG selber treffen. Dazu bedarf es im jetzigen Beschwerdeverfahren auch keiner weiterer Sachverhaltsabklärungen und Beweiserhebungen. Vielmehr ist aufgrund der vorliegenden Akten unter Beachtung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 7 N. 76 und § 60 N. 18) zu entscheiden. Der vom Beschwerdeführer gemietete Garagenplatz liegt in der Nähe seiner Wohnung an der L-Strasse; die

Beschwerdegegnerin räumt selber ein, dass die Distanz lediglich 500 m beträgt. Dass die M-Strasse, auf welcher der Beschwerdeführer in den gemäss Stichproben erfassten Nächten parkierte, sich noch näher bei der Wohnung befindet, ist nicht als ausschlaggebendes Gegenindiz zu würdigen. Der Beschwerdeführer hat schon in seiner Einsprache geltend gemacht, das Fahrzeug in der fraglichen Periode gelegentlich nachts auf öffentlichem Grund abgestellt zu haben, weil die Zufahrt wegen Baumaterialien und gefälltten Ästen nicht immer befahrbar gewesen sei. Diese Darstellung kann nicht als unglaubwürdig bezeichnet werden und sie ist von den Vorinstanzen auch nie bestritten worden. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass das Fahrzeug laut ausdrücklicher Feststellung der Beschwerdegegnerin ab Januar 2006 (das heisst in Anschluss an die streitbetroffene Periode Juli bis Dezember 2005) bei den nächtlichen Kontrollfahrten der Stadtpolizei nicht mehr erfasst wurde (vgl. Dispositiv Ziffer 3 des Einspracheentscheids). Unter all diesen Umständen erscheint es glaubhaft, dass der Beschwerdeführer sein Fahrzeug in der fraglichen Periode nicht in einem Ausmass nachts auf öffentlichem Grund parkiert hat, welches als regelmässiges Parkieren im Sinn von Art. 1 NachtparkierV zu würdigen wäre.

E. 4

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen. Der Rekursentscheid des Statthalteramts Horgen vom 3. Mai 2006, der Einspracheentscheid des Stadtrats Wädenswil vom 30. Januar 2006 und die Verfügung der Sicherheits- und Gesundheitsabteilung Wädenswil vom 13. Januar 2006 sind aufzuheben. Die Gerichtsgebühr ist gestützt auf § 3 in Verbindung mit § 5 der verwaltungsgerichtlichen Gebührenverordnung vom 26. Juni 1997 auf Fr. 1'000.- festzulegen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Rekurskosten von Fr. 553.- sowie die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Diese ist zudem zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 800.- zu entrichten. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.